



Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Marktplatz 13
A-3261 Steinakirchen am Forst
Bezirk Scheibbs, NÖ
Tel: +43 (0) 7488 713 25
Fax: +43 (0) 810 95 54 258 341

E-Mail: gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at
Web: www.steinakirchen-forst.gv.at
UID-Nr.: ATU 16259509
DVR-Nr.: 0105317

Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende Tierzuchtrichtlinien beschlossen:

RICHTLINIEN

1. Künstliche Besamung bei Rindern:

- a. Der Gemeindebeitrag für die künstliche Besamung von Rindern durch den Tierarzt beträgt 1/3 der Kosten pro Besamung (Die Mehrkosten für Aufpreisstiere werden nicht gefördert). Derzeit beträgt der Betrag EUR 11,-.
- b. Der Gemeindebeitrag für die Eigenbestandsbesamung von Rindern beträgt 1/3 der Kosten pro Besamung lt. vorgelegten Rechnungen und Belegscheine (Aufpreisstiere werden nicht gefördert). Derzeit beträgt der Betrag EUR 5,-.

2. Vater-Tierhaltung:

Zum Ankauf von Stieren der Zuchtwertklasse I und II (Mindesthaltungsdauer 2 Jahre) wird zum Kaufpreis (incl. Mwst.) ein Gemeindebeitrag von 30 % gewährt. Für den Ankauf eines Stieres der Zuchtwertklasse III wird keine Förderung gewährt. Der Beitrag darf aber den Wert von € 1.300,- nicht übersteigen.

Für das 3. Haltungsjahr beträgt die Förderung die Hälfte des beim Ankauf ausbezahlten Zuschusses. Für den Ankauf von Zuchtstieren der Zuchtwertklasse I u. II wird erst ab einer Mindestanzahl von 12 Kühen eine Förderung alle 2 Jahre gewährt und ab 50 Kühen gibt es eine zusätzliche Förderung jedes Jahr.

3. Künstliche Besamung bei Schweinen:

- a. Die Förderung der künstlichen Schweinebesamung staffelt sich nach Anzahl der Zuchten:

- Betrieb bis 30 Zuchten - 10,- € pro Zucht und Jahr
- Betrieb bis 70 Zuchten - 8,- € pro Zucht und Jahr
- Betrieb über 70 Zuchten - 6,- € pro Zucht und Jahr

Vorzulegen ist die AMA-Tierliste.

- b. Ankauf von Zuchtebern - Mindesthaltungsdauer 2 Jahre

Zum Ankauf von Zuchtebern der Zuchtwertklasse I und II wird zum Kaufpreis (incl. Mwst.)

ein Gemeindebeitrag von 25 % gewährt. Der Beitrag darf aber den Wert von € 290,-- nicht übersteigen. Für Zuchteber der Zuchtwertklasse III wird keine Förderung gewährt. Bei Förderung von Zuchtebern seitens der Gemeinde, wird keine Zuchtenförderung gewährt. Keine Doppelförderung!

Erst nach Ablauf der Haltedauer von 2 Jahren ist eine Zuchtenförderung möglich.

Der Kauf eines Widders der Zuchtwertklasse I oder II wird wie folgt festgelegt:

- 1/3 des Kaufpreises jedoch max. € 200,--
- 3 Jahre Behaltefrist
- ab dem 26. Mutterschaf (laut AMA Tierliste)

Diese Richtlinien treten mit 1.7.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:


Ing. Wolfgang Pöhacker



Angeschlagen am 13.06.2022
Abgenommen am 27.06.2022